



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 20. Januar 1969	Teil II Nr. 4
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 68	Zweite Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	41
18.12.68	Erste Durchführungsbestimmung zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz.....	41
20.12.68	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik im Bauwesen	43
20.12. 68	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse	44

Zweite Verordnung*
über das Statut der Landwirtschaftsbank der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik wird in Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik umbenannt.

(2) In Änderung der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) wird die Zuständigkeit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und wirtschaftsleitenden Organe der Nahrungsgüterwirtschaft ausgedehnt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. Juni 1965 über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank in Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 513) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

♦ (1.) VO vom 29. April 1966 (GBl. II Nr. 55 S. 329)

Erste Durchführungsbestimmung
zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz

vom 18. Dezember 1968

Gemäß § 13 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Erfindungen, die in Erfüllung Vertraglicher Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung entstanden sind, hat der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, diese gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 — im folgenden Änderungsgesetz zum Patentgesetz genannt — unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der nach § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz berechnete und verpflichtete Betrag kann die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten auf einen anderen Betrieb übertragen. Eine Übertragung zwischen sozialistischen Betrieben bedarf nicht der Zustimmung des übergeordneten Organs gemäß § 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz.

(3) Ist der Auftraggeber nicht der Benutzer der Erfindung, so sollen die Rechte und Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz grundsätzlich dem Benutzer übertragen werden, sofern dies im Interesse der Verwirklichung der schutzrechtspolitischen Zielstellungen erforderlich ist.

(4) Ist ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ Auftraggeber und ist noch kein Betrieb bestimmt, der eine gemäß Abs. 1 entstandene Erfindung benutzen wird, so steht das Recht und die Pflicht, diese unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen,